

# Aufnahmegrundsätze des Paritätischen in Bayern

### **AUFNAHMEGRUNDSÄTZE DES PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES**

#### **Mitgliedschaft im Paritätischen**

Wenn Sie als Organisation dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. beitreten wollen, erwarten Sie in erster Linie mittelbare und unmittelbare Zugänge zu finanziellen Ressourcen, zu Beratung und Dienstleistungen. Dieses schließt Interessenvertretung, Beteiligung an Rahmenverträgen, Einbeziehung in Sozialplanung, Erlangung eines Sonderstatus nach Steuerrecht, Heimgesetz, BSHG und Jugendhilferecht sowie Dokumentation von Seriosität durch Verbandszugehörigkeit ein. Des Weiteren erhoffen Sie sich durch Ihre Mitgliedschaft in einem Spitzenverband eventuell die Vernetzung und den Austausch mit verwandten Organisationen.

Die historische Entwicklung hat dazu geführt, dass der Verband als solcher Eigenständigkeit, eigenes Profil und eigene Interessen entwickelt hat. Er ist der Verband von Organisationen, die konfessionell ungebunden sein wollen und die den Gedanken der Selbsthilfe stark in sich tragen. Dieses wird auch deutlich in Formulierungen der Grundsätze der Verbandspolitik, wie sie am 27.10.1989 von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes verabschiedet wurden. Es heißt dort u.a.: "Der Paritätische lebt von der aktiven Gestaltung des Verbandes durch seine Mitglieder und gewinnt dadurch seine verbandliche Besonderheit." Es heißt dort aber auch: "Der Paritätische erwartet von seinen Mitgliedern die Beachtung der verbandlichen Prinzipien." Diese Prinzipien sind im Gesamtverband wie auch im Landesverband Bayern "Pluralität, Offenheit, Toleranz". Der Paritätische handelt danach, schöpft daraus seine Kraft, sie sind ihm Verpflichtung. Ausformuliert wurden sie im "Leitbild" des Paritätischen in Bayern.

#### **Bedeutung von Aufnahmegrundsätzen**

§ 7 Abs. 2 der Satzung des Gesamtverbandes geht von einheitlichen Aufnahmegrundsätzen im Verband aus und weist dem Gesamtverband dabei ein besonderes Wächteramt zu:

"Vor der Aufnahme von Mitgliedern durch die Landesverbände soll aus Gründen der Einheitlichkeit dem Gesamtverband Mitteilung gemacht und das Einverständnis abgewartet werden."

Unabhängig von der Ausgestaltung korrespondierender Bestimmungen in den Satzungen der Landesverbände ist diese Regelung für die Landesverbände verbindlich, solange sie durch Mitgliedschaft im Gesamtverband dessen Satzung anerkennen. Endgültig entscheidet über eine Aufnahme in jedem Fall der jeweilige Landesverband.

In Ausfüllung der Grundsätze der Verbandspolitik vom 21.10.1989 spielt neben Offenheit und Vielfalt vor allem die Gegenseitigkeit und Solidarität als Ausfluss des Toleranzgebotes eine maßgebliche Rolle.

Die folgenden Aufnahmerichtlinien sind eine Zusammenfassung der Aufnahmegrundsätze des Paritätischen Gesamtverbandes und des Landesverbandes Bayern.

### AUFNAHMERICHTLINIEN DES PARITÄTISCHEN IN BAYERN

#### 0. Rechtsgrundlage

***Nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Paritätischen in Bayern kann grundsätzlich jede***

- 1. im Freistaat Bayern tätige*
- 2. rechtlich selbständige Wohlfahrtsorganisation, die*
- 3. als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist und*
- 4. keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehört,*

*Mitglied werden.*

#### I. Zugehörigkeit zum Paritätischen

Eine Organisation kann Mitglied im Paritätischen werden, wenn sie die Verbandsgrundsätze des Paritätischen anerkennt und auf Grund ihrer Zielsetzung und der Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung dem Paritätischen angehören möchte.

Eine bestehende Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband schließt die Mitgliedschaft im Paritätischen aus. Die Mitgliedschaft im Paritätischen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Organisation ihrem Selbstverständnis nach einem anderen Spitzenverband angehören sollte. Dieses ist anhand des personellen Umfeldes, der Motivationslage und der Entstehungsgeschichte der Organisation zu ermitteln. Erste Hinweise auf das Selbstverständnis einer Organisation ergeben sich in der Regel aus dem Namen, der Heimfallklausel oder der Zusammensetzung von Organen mit geborenen Mitgliedern beispielsweise einer Religionsgesellschaft oder Vertretern anderer Spitzenverbände.

Bei Organisationen mit einer weltanschaulichen oder religiösen Ausrichtung kann die Aufnahme abgelehnt werden.

Bei der Nähe zu Religionsgesellschaften ist allerdings zu beachten, dass nicht jede Freikirche ihrem Selbstverständnis nach zur Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und damit zum Diakonischen Werk gehört.

Die personelle Verbindung zu anderen Spitzenverbänden oder ihnen nahestehenden Institutionen muss nicht von vornherein gegen eine Aufnahme in den Paritätischen sprechen. Es kann gewichtige Gründe für die Mitgliedschaft im Paritätischen geben, die allerdings mit dem möglicherweise betroffenen anderen Spitzenverband besprochen werden sollten.

Auch verbandsübergreifende Zusammenschlüsse wie z.B. ökumenische Sozialstationen können die Mitgliedschaft im Paritätischen erlangen, weil sie nicht einheitlich einem bestimmten anderen Spitzenverband zuzuordnen sind.

Für Zusammenschlüsse aus anderen Spitzenverbänden oder deren Mitgliedsorganisationen und Paritätischen Mitgliedsorganisationen kommt eine Mitgliedschaft im Paritätischen nur in Betracht, wenn der andere Spitzenverband beziehungsweise dessen Mitgliedsorganisation keinen bestimmenden Einfluss ausübt.

### **II. Zuordnung zur freien Wohlfahrtspflege**

Wohlfahrtsorganisationen sind rechtlich selbständige Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen, deren Zielsetzung es ist, soziale, sozialpädagogische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen zu fördern und durchzuführen.

*Eine Organisation ist nur dann der freien Wohlfahrtspflege zuzurechnen, wenn sie – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – selbständig und eigenverantwortlich über ihren Haushalt beschließen, ihn bewirtschaften und ihre Personalentscheidungen durchführen und über die Zielsetzung beschließen kann.*

*Eine Abhängigkeit von Zuschüssen, Leistungsentgelten oder vergleichbaren Zuwendungen durch die öffentliche Hand ist bei der Beurteilung dieser Anforderung unerheblich.*

Freie Wohlfahrtspflege ist dann anzunehmen, wenn die Organisation nicht staatlich (Bund, Land, Gemeinden) dominiert ist. Eine solche Dominanz ist gegeben, wenn sich aus der Satzung eine strukturelle Mehrheit der öffentlichen Hand in den Verbandsgremien ergibt. Die äußerste Grenze ergibt sich bei Kooperationsmodellen von freien und öffentlichen Trägern, bei denen beide 50 Prozent der Stimmkraft innehaben.

Ausnahmen dürfen nur im Interesse des Paritätischen in Bayern im Benehmen mit dem Gesamtverband gemacht werden.

### **III. Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit**

Die Gemeinnützigkeit orientiert sich zunächst am steuerrechtlichen Begriff. Vorzulegen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit in der Regel durch Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes. Bei Neugründung kann der Nachweis durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit ersetzt werden.

Darüber hinaus muss auch die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitskriterien entsprechen. Bei Schachtelkonstruktionen von beispielsweise Eigentümergesellschaft und Betreiberorganisation sind die einschlägigen Unterlagen wie beispielsweise Pachtverträge, Heimverträge, personelle Verflechtungen zwischen Investoren und Betreibern, Stimmrechtsverhältnisse offen zu legen.

*Sofern die Organisation durch unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen betrieblich benötigte Leistungen von anderen Organisationen bezieht – hierzu zählt auch das Anmieten von Betriebsräumen – ist nachzuweisen, dass die andere Organisation entweder ebenfalls gemeinnützig ist oder dass die erhaltenen Leistungen*

*im Umfang und in der Höhe der Vergütung dem Marktüblichen entsprechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Organisationen über Eigentum oder Personen in enger Verbindung stehen. Über die Art und Weise der Nachweise sind vor einer Entscheidung über die Aufnahme entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die mit einem Aufnahmebeschluss in Kraft treten.*

#### **IV. Strukturelle Sicherung der Selbstlosigkeit**

Dass keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgt werden, ist an sich Bestandteil der vorgenannten Gemeinnützigkeitsanerkennung. Darüber hinaus muss auch eine "strukturelle Sicherung der Selbstlosigkeit" gegeben sein.

Die Gefahr von Interessenkollisionen durch die Befugnis zur Selbstkontrahierung (Ausschluss des § 181 BGB) muss ausgeschlossen sein. Ausnahmen sind denkbar hinsichtlich der Organe verbundener gemeinnütziger Körperschaften. Darüber hinaus kann zugelassen werden, dass Geschäftsführer für einzelne konkret zu benennende Geschäfte oder Geschäftskreise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Dominanz erwerbswirtschaftlich orientierter Gesellschafter (natürliche Personen, nichtgemeinnützige Kapitalgesellschaften) oder eine Mehrzahl von Vereinsmitgliedern in ökonomischer Abhängigkeit zum Verein stehen einer Mitgliedschaft entgegen. Ausnahmsweise kann eine Mitgliedschaft im Paritätischen begründet werden, wenn unabhängige Kontrollgremien eingesetzt werden.

Wichtiges Indiz für die strukturelle Sicherung der Selbstlosigkeit ist eine gelebte Gewaltenteilung. Mitarbeiter dürfen beispielsweise in den Organen nicht über eigene Rechte und Pflichten, etwa ihre Vergütungen, bestimmen. Darüber hinaus soll in der Verwaltung der Organisation das 4-Augen-Prinzip, also die gemeinsame Unterzeichnung von finanzwirksamen Erklärungen, angewandt werden.

*Vergütungen von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten nach den Richtlinien eines anerkannten Tarifs erfolgen.*

#### **V. Juristische Person**

Aufgenommen werden nur juristische Personen, keine nicht rechtsfähigen Organisationen. Dies bedeutet für nicht rechtsfähige Untergliederungen von Verbänden, dass nur der jeweilige Dachverband die Mitgliedschaft erwerben kann.

*Wohlfahrtsorganisationen, die in Bayern rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen haben, können dann aufgenommen werden, wenn diese Zweigniederlassungen finanziell und organisatorisch wie eine rechtlich selbständige Organisation agieren können.*

*Für die Mitwirkung der Wohlfahrtsorganisationen in Organen und Gremien des Paritätischen sind Vertreter festzulegen, die aus der Zweigniederlassung in Bayern stammen.*

Einzelne Landesverbände kennen die Mitgliedschaft von natürlichen Personen, die aber eher ehren- den Charakter hat.

## **VI. Wohlfahrtspflegerische Zwecke**

Die Ausfüllung des Begriffes Wohlfahrtspflege orientiert sich an § 66 Abs. 2 Abgabenordnung:

"Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesun- deitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken."

*Bei der Auslegung des Begriffes ist den sich ändernden Inhalten Rechnung zu tragen.*

Es ergeben sich zunehmend Abgrenzungsprobleme zu Kulturarbeit, Bildungsangeboten, Arbeitsplatz- oder Wohnraumbeschaffung sowie der Verfolgung ökologischer Ziele. Wenn die wohlfahrtspflegeri- sche Zielrichtung deutlich überwiegt und die anderen Aspekte dienende Funktion haben, kann die Aufnahme in den Paritätischen erfolgen. Insoweit sind Satzung, Konzeption und tatsächliche Arbeits- weise genau zu prüfen.

Entscheidend ist vor allem der Adressatenkreis. Während ein allgemeiner Sportverein keine Wohl- fahrtsorganisation ist, trifft dieses zum Beispiel auf einen Rollstuhlsportverein sehr wohl zu. Gleiches gilt für soziokulturelle und Bildungsangebote, wenn sie sich an benachteiligte Personenkreise wen- den, um ihre gesellschaftliche Integration zu ermöglichen oder zu sichern.

Für die Aufnahme in den Paritätischen als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist die gele- gentliche Verfolgung wohlfahrtspflegerischer Ziele nicht ausreichend. Die Arbeit der Organisation muss auf eine gewisse Kontinuität angelegt sein. Sie muss Gewähr dafür bieten, dass sie wohlfahrts- pflegerische Ziele wirksam betreibt beziehungsweise voraussichtlich betreiben kann.

*Die Aufgaben der Organisation und die gewählte Rechtsform sollten sich entsprechen.*

Der Paritätische maßt sich nicht an, Methoden und Fachlichkeit seiner – künftigen – Mitgliedsorgani- sationen einer systematischen Bewertung zu unterziehen. Jedoch dürfen die Verbandsgrundsätze Toleranz und Vielfalt nicht als Freibrief für methodische und fachliche Beliebigkeit missverstanden werden. Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Organisationen, die Indoktrination von Mitarbeite- rinnen und Mitarbeitern oder Klientinnen und Klienten betreiben oder zulassen. Ebenso wenig kön- nen Organisationen mit menschenverachtendem Weltbild Zugang zum Kreis der Paritätischen Mit- gliedsorganisationen finden.

*Bei Organisationen mit einer weltanschaulichen oder religiösen Ausrichtung, die den Paritätischen Grundsätzen widersprechen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.*

Wenn Organisationen nur fördernd tätig werden wollen, schließt das ihre Mitgliedschaft nicht von vornherein aus. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Beweggründe dazu geführt haben, nicht selbst unmittelbar soziale Arbeit zu leisten. Auch bei Förderorganisationen muss sich die Förderung auf wohlfahrtspflegerische Ziele richten.

### **VII. Verbandspolitische Grundsätze**

Die Antragstellende Organisation erkennt die verbandspolitischen Grundsätze des Paritätischen an und verpflichtet sich, bei der Ausführung ihrer satzungsgemäßen Arbeit anzuwenden.

Unter Toleranz versteht der Paritätische nicht ein unverbindliches Nebeneinander, sondern das aktive Mitwirken für den anderen, damit jede Mitgliedsorganisation gleiche Chancen zur Verwirklichung ihres Anliegens erhält. Nur durch die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Solidarität erhalten Eigenständigkeit und Unabhängigkeit innerverbandlich sowie gesellschaftlich eine Chance.

Als Ausdruck der Gegenseitigkeit wird erwartet, dass eine Paritätische Mitgliedsorganisation, ein Paritätischer Landesverband oder der Paritätische Gesamtverband in der Satzung als heimfallberechtigt bezeichnet wird, *sofern keine höherrangigen Verpflichtungen dem entgegenstehen*.

Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung. In jedem Fall ist gemäß § 61 Abgabenordnung die Verwendung etwaigen Restvermögens für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

### **VIII. Regionaler Bezug**

In der Regel haben Organisationen ihren Sitz auch in der Region, in der sie tätig sind. Zunehmend sind jedoch auch Organisationen in anderen Bundesländern tätig als demjenigen ihres Sitzes. Rechte aus einer Mitgliedschaft im Paritätischen können sie jeweils nur gegenüber dem Landesverband geltend machen, in dem sie auch Mitglied sind. Dabei reicht die Zuständigkeit der Paritätischen Landesverbände jeweils nur bis zu den Landesgrenzen. Insoweit kann es für überregional tätige Organisationen erforderlich sein, die Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden zu erwerben.

*Bedingt durch die satzungsgemäße regionale Zuständigkeit des Paritätischen in Bayern können Wohlfahrtsorganisationen als Mitglieder aufgenommen werden, die ihre satzungsgemäßen Aufgaben überwiegend in Bayern erfüllen.*

### **IX. Rechnungswesen**

Maßstab für ein geordnetes Rechnungswesen sind die §§ 145 bis 147 Abgabenordnung, die auch von gemeinnützigen Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform zu beachten sind.

Ein bestimmtes Buchungs- oder Bilanzierungssystem wird nicht generell verlangt. Dieses ist in Abhängigkeit von der finanziellen Größenordnung zu beurteilen.

**X. Unterlagen und Nachweise**

*Mit dem Aufnahmeansuchen verpflichtet sich die Organisation, die für die Prüfung der Aufnahme benötigten und vom Vorstand festgelegten Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu geben. Die "Geschäftsgrundlagen einer Mitgliedschaft" sind durch Unterschrift anzuerkennen.*

Es ist selbstverständlich, dass eine Mitgliedsorganisation die Satzung und die Verbandsgrundsätze ihres Spitzenverbandes beachten muss, solange sie Mitglied ist. Darüber hinaus muss sie sich verpflichten, diese Aufnahmegrundsätze als wesentlich für ihre Mitgliedschaft anzuerkennen und wesentliche Änderungen bezüglich Zielsetzung, Organisationsstruktur, Arbeitsweise, Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Lage und Veränderungen bei den Gesellschaftern mitzuteilen.

*Dazu sind dem Paritätischen unaufgefordert die entsprechenden Dokumente, wie Vereinsregisterauszüge, Protokolle, Veranlagungsbescheinigungen etc. zu übersenden (vergleiche auch § 4 Abs. 4 der Satzung des Paritätischen in Bayern).*

*Die übernommenen Verpflichtungen sind bei einem Wechsel in den handelnden Personen den neuen Funktionsträgern vollständig weiterzugeben.*

Die Mitgliedsorganisationen müssen sich darüber hinaus verpflichten, ihre Zugehörigkeit zum Paritätischen durch Verwendung des Verbandslogos kenntlich zu machen und bei Veröffentlichungen und auf Geschäftsbriefen auf die Mitgliedschaft im Paritätischen hinzuweisen.

*Für den Fall, dass der Paritätische kraft Gesetzes eine finanzielle Haftung für eine Mitgliedsorganisation übernimmt, verpflichtet sich diese, dem Paritätischen jährlich eine geprüfte Jahresabschlussrechnung vorzulegen und hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen termingerecht einzureichen.*

**XI. Inkrafttreten**

*Der Vorstand des Gesamtverbandes hat die Aufnahmegrundsätze in seiner Sitzung am 28.10.1993 beschlossen.*

*Der Verbandsrat des Landesverbandes Bayern hat die Ergänzungen in seiner Sitzung am 13.5.2003 beschlossen. Diese treten mit Wirkung vom 13.5.2003 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Satzung des Paritätischen in Bayern bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.*

*Der Verbandsrat des Landesverbandes Bayern hat die Ergänzungen in den Rechtsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Paritätischen in Bayern in seiner Sitzung am 26.07.2012 beschlossen. Diese treten mit Wirkung vom 26.07.2012 in Kraft.*